

Hauptsatzung

der Stadt Fehmarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. September 2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Fehmarn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Silber über abwechselnd silbernen und blauen Wellen eine freistehende, rote Burg aus Ziegelsteinen mit Zinnenmauer, geschlossenem goldenen Tor und zwei blau bedachten, mit je zwei rundbogigen Fenstern versehenen Zinnentürmen, zwischen denen der rote holsteinische Schild mit dem silbernen Nesselblatt schwebt.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tinktur, oben und unten unweit des Randes begleitet von je einem durchgehenden, schmalen weißen Streifen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Fehmarn".

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses; dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen und Grundsätze für die Zustimmung bestimmen.

§ 2

Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Einberufung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung ist von dem/der Bürgervorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden

(3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 4

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Sollte diese oder dieser ebenfalls verhindert sein, erfolgt die Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch ihre oder seine dritte Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen dritten Stellvertreter.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.
- (4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000 EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Belastung 15.000 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 125.000 EUR. Über die Annahme oder Vermittlung der Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, ist ein jährlicher Bericht gegenüber der Stadtvertretung abzugeben, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.
8. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Jahresbetrag von 50.000 EUR,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000 EUR,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Fehmarn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer und herausragender Weise um die Stadt Fehmarn und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Stadtvertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Der Entscheidung ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen.

(2) Der Person, die mindestens zwanzig Jahre als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden ist, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Zeiten als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in den ehemaligen Gemeinden Westfehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Bannesdorf auf Fehmarn sowie als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn werden angerechnet. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenstadtvertreterin oder Ehrenstadtvertreter.

Eine Stadträtin oder ein Stadtrat erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat.

Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, die oder der die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und zuletzt mindestens zehn Jahre als Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher tätig gewesen ist, erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenbürgervorsteherin oder Ehrenbürgervorsteher.

(3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt Fehmarn und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, können einen Ehrenring (aufgrund eines Stadtvertreterbeschlusses) erhalten.

(4) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Verleihung des Ehrenringes können widerrufen werden, wenn der / die Beliehene sich durch sein / ihr Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erweist.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

5 Stadtvertreter/-innen

und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, jedoch ohne Stimmrecht

Aufgabengebiete:

Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmt sich nach § 45 b Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

- Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen
- Haushaltsplanung inkl. mittelfristige Finanzplanung
- Bildung und Ausgestaltung von Budgets und Finanzrahmen
- Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge
- Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten
- Mieten und Pachten sowie Erbbaurechte
- Widmung von öffentlichen Flächen
- Finanzierung und Kostenkontrolle von Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten sowie Investitionsmaßnahmen und ÖPP-Projekten
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie der BgA
- Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse
- Kleingartenwesen

c) **Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Schulwesen einschl. VHS
Förderung und Pflege des Sports
Sozialwesen
Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz
Förderung der Jugend
Gesundheitswesen

d) **Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

Tiefbau
Kulturbau
Hochbau
Umwelt- und Naturschutz
Bauleitplanung
Deichbau und Küstenschutz

e) **Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

Entwicklung und Förderung des Tourismus
Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Fehmarn“

f) **Stadtwerke- und Hafenausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

Angelegenheiten insbesondere der Kommunalhäfen Burgstaaken und Orth
Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Fehmarn“

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in den Ausschüssen b) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25 v. H. der Beteiligung nicht übersteigt.
2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25 v.H. der Beteiligung nicht übersteigt.
3. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
4. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Die Bestellung einer Werkleiterin oder eines Werkleiters für die Eigenbetriebe der Stadt obliegt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) der Stadtvertretung.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

(8) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Finanzausschuss:

- die Befugnis zur Festlegung der Preise für den Verkauf städtischer Flächen, auf der Grundlage gutachterlicher Wertermittlungen.

Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales:

- die Verwendung der für die Förderung kultureller Veranstaltungen bereitstehenden Mittel, soweit im Einzelfall 1.500 EUR überschritten werden,
- die Gestaltung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportverbände,
- die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern nach den Richtlinien über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports,
- die Erarbeitung von Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Fehmarn.

Bau- und Umweltausschuss:

- die Aufstellung des jährlichen Maßnahmenprogrammes für die Stadtsanierung, Entscheidung über die Verwendung von Sanierungsmitteln, soweit vom Maßnahmenprogramm im Einzelfall abgewichen wird,
- die Nutzungs- oder bauliche Veränderung von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Sanierungsgebieten, soweit sie nicht durch den Rahmenplan vorgegeben ist,

- die Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung bei Sanierungsmaßnahmen,
- die Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Tiefbaumaßnahmen,
- die Erstbefestigung von Bürgersteigen, soweit ein voraussichtlicher Umlagebetrag von 20.000 EUR überschritten wird,
- die Entscheidungen über Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
- das Einverständnis der Gemeinde bei Ablösung von mehr als 5 Stellplätzen gemäß § 55 Abs. 5 und 6 LBO,
- die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bzw. der Genehmigung gemäß § 172 ff. BauGB im Interesse der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten,
 - bei Abbruch- und Änderungsanträgen für bauliche Anlagen
 - a) im Erhaltungsbereich eines Bebauungsplanes (uneingeschränkt),
 - b) im Geltungsbereich einer (sonstigen) Erhaltungssatzung, es sei denn, dass die Erhaltungskriterien offensichtlich nicht zutreffen,
 - bei Anträgen auf Errichtung baulicher Anlagen in solchen Gebieten mit Ausnahme von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sowie Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO,
- die Entscheidung über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
- die Entscheidung über Umlegungen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird,
- die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 75.000 EUR überschritten wird,
- die Festsetzung von Ablösebeträgen für Erschließungsanlagen,
- die Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse für Grünordnungspläne,
- die Genehmigung von Entwürfen für öffentliche Grün- und Parkanlagen,
- die Genehmigung von Entwürfen für die Neuanlage von Friedhöfen sowie für wesentliche Änderungen und Ergänzungen,
- die Entscheidung im Bauleitplanverfahren (außer bei den Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes) über
 - a) Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
 - b) Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 - c) Form und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,

- die Straßennamensgebung,
- Küstenschutz und Deichbau,
- die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 zuständig ist,
- die Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse für Grünordnungspläne und den Landschaftsplan.

Stadtwerke- und Hafenausschuss:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Werkausschusses der Stadtwerke Fehmarn entsprechend der Betriebssatzung.

(2) Die im § 12 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden ferner über

- a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Wert über 75.000 EUR,
- b) die Aufhebung von Ausschreibungen der Stadt Fehmarn, wenn sie gemäß a) für die Vergabe zuständig gewesen sind,
- c) die Erteilung von Nachtragsaufträgen, wenn sie gemäß a) für die Vergabe der Aufträge zuständig gewesen sind und die ursprüngliche Vergabesumme durch die Nachträge einzeln oder in der Summe um mehr als 30 % überschritten wird,
- d) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert über 50.000 EUR.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

§ 13

Verträge nach

§ 29 Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 EUR monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß der §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß der §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht und verkündet: Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein Nord und Fehmarnsches Tageblatt. Die örtliche Bekanntmachung bzw. Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext abgedruckt hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Juni 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 26. Oktober 2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den 27. Oktober 2015

gez. Jörg Weber (LS)
(Jörg Weber)
Bürgermeister